



Legal fliegen

Informationen zum sicheren und legalen Fliegen mit kleinen Luftfahrzeugen und Business Jets



Stellen Sie als Passagier sicher, dass Sie nur mit genehmigten Luftfahrtunternehmen fliegen. Nur von einer Luftfahrtbehörde wie dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) genehmigte Unternehmen bieten sicheren Flugbetrieb, erfüllen alle Versicherungsanforderungen und haben Piloten mit den notwendigen Lizenzen.

Wir wollen, dass Sie sicher ankommen.

Was bedeutet legal fliegen?

Gerade wenn Sie als Passagier mit kleineren Luftfahrzeugen oder Business Jets fliegen, sollten Sie sicherstellen, dass der Anbieter alle Sicherheitsanforderungen erfüllt. Oft trägt das Unternehmen keinen bekannten Markennamen. Flüge werden als Taxiflüge, Business Charter oder Kostenteilungsflüge angeboten.

Manche Unternehmen bieten auch an, Ihnen das Luftfahrzeug zu vermieten und einen qualifizierten Piloten dazu zu stellen. Andere Unternehmen schlagen Ihnen eventuell vor, kurzzeitig Miteigentümer eines Luftfahrzeugs zu werden, um einen privaten Eigentümerflug durchzuführen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Transporte von Passagieren, Fracht und Post gegen Entgelt einer Betriebsgenehmigung bedürfen. Es müssen alle notwendigen Anforderungen erfüllt werden. Das betrifft auch die Versicherungen und die Lizenzen der verantwortlichen Piloten.

Wenn Sie einen Flug bei einem nicht zugelassenen Luftfahrtunternehmen buchen, kann dies erhebliche Konsequenzen für Ihre Sicherheit haben und im Fall eines Unfalls haben Sie eventuell keinen Versicherungsschutz.



Außerdem beteiligen Sie sich an einer Ordnungswidrigkeit, die sowohl für Sie als auch für das entsprechende Unternehmen mit einem Bußgeld von bis zu 30 000 € geahndet werden kann. Die Bundespolizei und die Luftfahrtbehörden der Länder unterstützen das LBA bei der Überprüfung dieser Flüge.

Was ist ein genehmigtes Luftfahrtunternehmen?

Das Luftfahrt-Bundesamt erteilt Luftfahrtunternehmen eine Betriebsgenehmigung nach der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1008/2008. Dazu muss eine Vielzahl von Voraussetzungen geprüft werden, damit das Unternehmen alle Anforderungen an einen sicheren Flugbetrieb erfüllt. So prüft das LBA nicht nur die umfangreichen flugbetrieblichen Voraussetzungen, sondern auch die Anforderungen an die Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Weiterhin wird geprüft, ob das Unternehmen alle erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen abgeschlossen hat. So sind neben der Passagierhaftpflichtversicherung auch Versicherungen für Drittschäden, für Reisegepäck und für Verspätungsschäden in der erforderlichen Höhe nachzuweisen (Verordnung (EG) Nr. 785/2004 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/1118).

Das LBA prüft aber nicht nur bei der Ersterteilung, ob ein Unternehmen alle Anforderungen erfüllt.

Alle genehmigten Luftfahrtunternehmen werden vom LBA regelmäßig in flugbetrieblicher, technischer und wirtschaft-



licher Hinsicht auditiert, sodass eine fortlaufende Überwachung gewährleistet ist.

Das LBA führt eine Liste mit den zugelassenen deutschen Luftfahrtunternehmen, die auf der Webseite www.lba.de eingesehen werden kann.

Was kann ich als Passagier tun, damit ich nur mit zugelassenen Luftfahrtunternehmen fliege?

Stellen Sie sicher, dass Sie nur mit einem überprüften Unternehmen fliegen. Leider gibt es eine Vielzahl von Anbietern, die ohne die erforderliche Betriebsgenehmigung Personentransporte durchführen. Teilweise werden solche Flüge auch auf Internetseiten beworben und das Unternehmen stellt sich als Luftfahrtunternehmen dar, obwohl es keine Genehmigung vom LBA hat. Helfen Sie uns, diese Praxis zu beheben und fliegen Sie nur mit genehmigten Luftfahrtunternehmen.

Jedes genehmigte Luftfahrtunternehmen benötigt eine Betriebsgenehmigung, ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate, AOC) und entsprechende Versicherungsnachweise. Prüfen Sie im Zweifelsfall, ob Ihr Anbieter diese Genehmigungen besitzt. Wenn Ihnen gesagt wird, dass für den konkreten Flug kein AOC benötigt wird, fragen Sie nach dem Grund.

Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen. Fragen sie im Zweifelsfall bei uns nach.



Wer führt den Flug wirklich durch?

In der Luftfahrt gibt es eine Vielzahl von Charter- und Mietverträgen zwischen Luftfahrtunternehmen und/oder Flugzeugeignern. Die Unternehmen sind verpflichtet, Ihnen den Namen des tatsächlich ausführenden Luftfahrtunternehmens zu nennen, unter anderem auf dem Ticket.

So kann ein Unternehmen, das Ihnen einen Flug verkauft, selber ein Luftfahrtunternehmen sein oder es ist ein Vermittler wie zum Beispiel ein Reisebüro. Teilweise werden auch Vermittler als sogenannte „virtuelle Airlines“ tätig, das heißt nach außen sieht es so aus, als ob es sich um ein Luftfahrtunternehmen handelt.

Werden die vermittelten Flüge dann von einem genehmigten Luftfahrtunternehmen durchgeführt, ist das nicht zu beanstanden, sofern der Kunde die entsprechende Information erhalten hat.

Informieren Sie sich im Zweifelsfall beim Luftfahrt-Bundesamt über das Unternehmen, das Ihren Flug durchführt. Wir haben die Kenntnis über die genehmigten Unternehmen aus Deutschland und aus Drittstaaten.

Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dürfen allerdings aufgrund der in der EU geltenden Freizügigkeit Flüge nach und aus Deutschland anbieten, ohne dass sie eine Genehmigung des LBA benötigen.



Wir haben daher über solche Unternehmen nicht immer gleich alle Informationen vorliegen, stehen aber in engem Austausch mit den jeweils zuständigen Behörden.

Wenn Sie glauben, dass Ihnen ein illegaler Flug angeboten wird, kontaktieren Sie das LBA. Wir verfolgen solche Fälle, veranlassen die Untersagung von illegalem Flugbetrieb und führen Ordnungswidrigkeitenverfahren durch.

Unsere Kontaktadresse lautet: legalfliegen@lba.de

Was ist ein Kostenteilungsflug?

Unter bestimmten Umständen sind sogenannte Kostenteilungsflüge zulässig und benötigen keine Betriebsgenehmigung und kein AOC.

Es muss sich um Flüge von Privatpersonen handeln. Die direkten Kosten des Fluges (Flugbenzin, Gebühren etc.) müssen gleichmäßig zwischen allen Teilnehmern des Fluges aufgeteilt werden, also auch der Pilot muss seinen Anteil haben.

Diese Flüge sind nur zulässig mit technisch nicht komplizierten Luftfahrzeugen mit maximal 6 Sitzen. Diese Flüge dürfen auch beworben werden oder auf einem Mitflugportal vermittelt werden, sofern die genannten Bedingungen eingehalten werden.



Kostenteilungsflüge sind nicht zugelassen mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

- ein Flugzeug
 - ✓ mit einer höchstzulässigen Startmasse über 5700 kg oder
 - ✓ zugelassen für eine höchste Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 oder
 - ✓ zugelassen für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten oder
 - ✓ ausgerüstet mit einer oder mehreren Strahltriebwerken oder mit mehr als einem Turboprop-Triebwerk

- ein Hubschrauber zugelassen
 - ✓ für eine höchste Startmasse über 3175 kg oder
 - ✓ für eine höchste Fluggastsitzanzahl von mehr als neun oder
 - ✓ für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten oder

- ein Kipprotor-Luftfahrzeug

Es gibt weitergehende Anforderungen an die Lizenz des Piloten, die sich nach der Anzahl der Mitfliegenden richtet.



Außerdem ist zu beachten, dass die Versicherungsanforderungen anders sind als im gewerblichen Luftverkehr. Ob der Pilot eine gültige Lizenz und eine Versicherung hat und wie hoch diese ist, ist oft nicht gleich ersichtlich. Es muss Ihnen also bewusst sein, dass Ihr Gefährdungspotenzial bei solchen Flügen höher sein kann als bei einem genehmigten Luftfahrtunternehmen.

Näheres zu Kostenteilungsflügen finden Sie auch auf der Internetseite der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) unter

<https://www.easa.europa.eu/charter-promote-safety-non-commercial-general-aviation>

Welche Flüge sind genehmigungsfrei?

Keine Betriebsgenehmigung ist erforderlich für Flüge mit Luftfahrzeugen ohne Motor und mit Ultraleichtluftfahrzeugen.

Keine Betriebsgenehmigung, aber ein AOC, wird für Rundflüge benötigt und für Flüge mit Segelfliegern und Ballonen. Diese AOCs werden nicht vom LBA ausgestellt, sondern von den zuständigen Landesbehörden.



Darf ich ein Flugzeug mieten und mir einen Piloten dazu vermitteln lassen?

Diese Variante ist in Deutschland häufig unter dem Begriff „Münchner Modell“ bekannt, weil es dazu ein Gerichtsurteil aus den 70er-Jahren aus München gab, das solche Flüge als legal ansah. Die neueste Rechtsprechung hat jedoch bestätigt, dass solche Flüge ebenfalls einer Betriebsgenehmigung bedürfen. Deshalb machen sich Vermieter, Pilot und Mieter unter Umständen sogar haftbar, wenn solche Flüge ohne Betriebsgenehmigung durchgeführt werden.

Sorgen Sie dafür, dass Sie sicher fliegen – lassen Sie sich im Zweifel die Betriebsgenehmigung und das AOC zeigen.

Weiterführende Informationen unter www.lba.de







Wie Sie uns erreichen

Luftfahrt-Bundesamt

Referat B 1

Hermann-Blenk-Str. 26

38108 Braunschweig

Telefon +49 (0) 531 2355-0

Telefax +49 (0) 531 2355-3199

kommunikation@lba.de

www.lba.de



Herausgeber

Luftfahrt-Bundesamt

Bildnachweis

Getty Images: Ronnie Kaufmann (Titel, Seite 10), Jupiterimages (Seite 2), Gizmo (Seite 4), Jules Frazier Photography (Seite 6/7), Colin Anderson Productions Pty Ltd (Seite 8), fabio formaggio (Seite 10); Luftfahrt Bundesamt: Norbert Michalke (Seite 5,9)

Stand: Juni 2021